

# VERÄNDERUNGEN

## VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

DOKUMENT NR.

# 060/12 E

Verordnung „alt“	Verordnung „neu“																																
<p>Art. 1</p> <p>Die Stadt Illnau-Effretikon erhebt, gestützt auf Art. 50 bis 54 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgung, folgende Gebühren:</p> <p>a) Anschlussgebühren b) Benutzungsgebühren</p>	<p>Art. 1</p> <p>Die Stadt Illnau-Effretikon erhebt, gestützt auf Art. 50 bis <b>53</b> der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgung, folgende Gebühren:</p> <p>c) Anschlussgebühren d) Benutzungsgebühren</p>																																
<p>Art. 6</p> <p>2. Ausserhalb der Bauzone, in Freihalte- und Erholungszonen bemisst sich die Anschlussgebühr über die massgebende Fläche gemäss Art. 8 Abs. 4</p>	<p>Art. 6</p> <p>2. Ausserhalb der Bauzone, in Freihalte-, Erholungs-, <b>Reserve- und Landwirtschaftszonen</b>, bemisst sich die Anschlussgebühr über die massgebende Fläche gemäss Art. <b>7</b> Abs. 4.</p>																																
<p>Art. 8</p> <p>1. Die Gewichtung der Grundstückflächen wird nach der geltenden Bauzonenzugehörigkeit festgelegt.</p> <p>Gewichtung (Multiplikatoren)</p> <table border="0"> <tr> <td>Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone</td> <td>Gewicht 0.2</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen W1.3/W1.7</td> <td>Gewicht 1</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0</td> <td>Gewicht 2</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2</td> <td>Gewicht 3</td> </tr> <tr> <td>Zone für öffentliche Bauten</td> <td>Gewicht 3</td> </tr> <tr> <td>Kernzonen</td> <td>Gewicht 4</td> </tr> <tr> <td>Industriezonen (I5.0/I8.0)</td> <td>Gewicht 5</td> </tr> <tr> <td>Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)</td> <td>Gewicht 6</td> </tr> </table>	Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht 0.2	Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht 1	Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht 2	Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht 3	Zone für öffentliche Bauten	Gewicht 3	Kernzonen	Gewicht 4	Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht 5	Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht 6	<p><b>Art. 7</b></p> <p>1. Die Gewichtung der Grundstückflächen wird nach der geltenden Bauzonenzugehörigkeit festgelegt.</p> <p>Gewichtung (Multiplikatoren)</p> <table border="0"> <tr> <td>Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone</td> <td>Gewicht 0.2</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen W1.3/W1.7</td> <td>Gewicht 1</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0</td> <td>Gewicht <b>1</b></td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2</td> <td>Gewicht <b>1.5</b></td> </tr> <tr> <td>Zone für öffentliche Bauten</td> <td>Gewicht <b>1.5</b></td> </tr> <tr> <td>Kernzonen (KI + II)</td> <td>Gewicht <b>2</b></td> </tr> <tr> <td>Industriezonen (I5.0/I8.0)</td> <td>Gewicht <b>2.5</b></td> </tr> <tr> <td>Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)</td> <td>Gewicht <b>3</b></td> </tr> </table>	Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht 0.2	Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht 1	Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht <b>1</b>	Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht <b>1.5</b>	Zone für öffentliche Bauten	Gewicht <b>1.5</b>	Kernzonen (KI + II)	Gewicht <b>2</b>	Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht <b>2.5</b>	Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht <b>3</b>
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht 0.2																																
Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht 1																																
Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht 2																																
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht 3																																
Zone für öffentliche Bauten	Gewicht 3																																
Kernzonen	Gewicht 4																																
Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht 5																																
Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht 6																																
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht 0.2																																
Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht 1																																
Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht <b>1</b>																																
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht <b>1.5</b>																																
Zone für öffentliche Bauten	Gewicht <b>1.5</b>																																
Kernzonen (KI + II)	Gewicht <b>2</b>																																
Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht <b>2.5</b>																																
Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht <b>3</b>																																

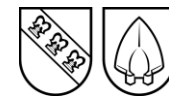
## VERÄNDERUNGEN

### VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG



<p>4. Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:</p> <table border="1"><thead><tr><th><u>Nutzung</u></th><th><u>Faktor</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>reine Wohnbauten</td><td>5</td></tr><tr><td>gemischte Nutzung</td><td>6</td></tr><tr><td>rein gewerbliche Nutzung</td><td>7</td></tr></tbody></table>	<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>	reine Wohnbauten	5	gemischte Nutzung	6	rein gewerbliche Nutzung	7	<p>4. Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:</p> <table border="1"><thead><tr><th><u>Nutzung</u></th><th><u>Faktor</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>reine Wohnbauten</td><td>2.5</td></tr><tr><td>gemischte Nutzung</td><td>3</td></tr><tr><td>rein gewerbliche Nutzung</td><td>3.5</td></tr></tbody></table>	<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>	reine Wohnbauten	2.5	gemischte Nutzung	3	rein gewerbliche Nutzung	3.5
<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>																
reine Wohnbauten	5																
gemischte Nutzung	6																
rein gewerbliche Nutzung	7																
<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>																
reine Wohnbauten	2.5																
gemischte Nutzung	3																
rein gewerbliche Nutzung	3.5																
<p>Art. 7</p> <p>1. Gliederung der Gebühr</p> <p>Die Benutzungsgebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– einer Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 8 festgelegten gewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern</li><li>– einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.</li></ul> <p>2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten</p> <p>Die Grundgebühr soll ca. 50 %, der Mengenpreis ca. 50 % des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen.</p>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>1. Gliederung der Gebühr</p> <p>Die Benutzungsgebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– einer Grundgebühr aufgrund der Nennleistung (max. kurzzeitige Belastung Q<sub>max</sub>) des Wasserzählers.</li><li>– einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.</li></ul> <p>2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten</p> <p>Die Grundgebühr soll ca. 40 bis 60 % des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen.</p>																
<p>Art. 9</p> <p>1. Bauwasser wird gemäss Gebührentarif auf Rechnung der Bauherrschaft</p>	<p>Art. 9</p>																

**VERÄNDERUNGEN**  
VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG



abgegeben.	1. Bauwasser wird <b>der Bauherrschaft gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.</b>
Art. 12 Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) weniger als Fr. 50.–, wird auf deren Erhebung verzichtet.	Art. 12 <b>Beträgt der Rechnungsbetrag weniger als Fr. 50.–, wird auf dessen Erhebung verzichtet.</b>